

Nebrauer Anzeiger

für Stadt und Umgegend.

Gratzbeilagen:

Wichtig ein illustriertes Sonntagsblatt und vierzehntägig eine landwirtschaftliche Beilage.

Amtliches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Nebra a. M.

Nr. 83.

Nebra, Mittwoch, 15. Oktober 1902.

15. Jahrgang.

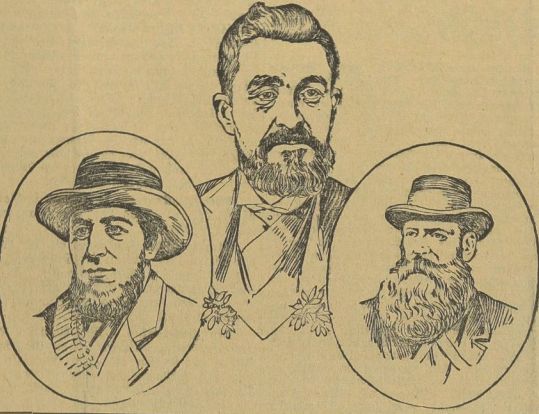
Das Begrabungsrecht des Kaisers.

In letzter Zeit sind wieder mehrere Fälle vorgekommen, in denen Offiziere, welche ihre Generäle im Zweifelsfall getötet und die ihnen auferlegten Strafen angehtreten hatten, vorzeitig begnadigt sind, ohne daß genügende Gründe zu ihrer Milde bekannt geworden. Wie erinnert man sich die Fälle der Preussischen Erbprinzen und die, deren Begnadigung zu unklaren Erörterungen in der Öffentlichkeit Veranlassung gegeben hat. Im Hinblick darauf ist auch die rechtliche Natur des Begrabungsrechts und die Frage der ministeriellen Verantwortung getrennt, insbesondere die Stellung in Betracht gezogen, die in dieser Hinsicht der Kaiser einnimmt. Die „Berl. Börsen-Ztg.“ bringt dazu folgende Ausführungen: Die deutsche Reichsverfassung enthält über das „dem Kaiser“ zugehörige Recht der Begnadigung keine Bestimmungen, die betreffenden Befugnisse sind ihm also nur insoweit zugänglich, als besondere Befehle ihm solche erteilen. Das Begrabungsrecht steht dem Kaiser danach zu in Disziplinär- (nicht Straf-)sachen der Reichsarmee; in Strafsachen, in denen das Reichsgericht in erster und zugleich letzter Instanz erkannt hat, in Strafsachen, in denen der Konful oder das Konfulsgericht oder ein Gericht der Strafgebiete erkannt hat, bei Straftaten der Marine; und der Wehrgerichts-, sowie der schlichtungsmäßigen Gerichte. In allen diesen Fällen ist aber der Kaiser stets als solcher, nicht als Inhaber der Staats- bzw. Schutzmacht tätig, immer aber liegt ein „Merkmal“ vor. Die ältere staatsrechtliche Literatur ging von der Ansicht aus, daß bei Begnadigungen eine ministerielle Verantwortlichkeit nicht erhebe und daß die dafür vorgeschriebene Gegenzeichnung nur den Zweck hätte, die Verantwortlichkeit der Willensmeinung des Regenten, sowie dessen Unterschrift zu beglaubigen. Diese Ansicht ist sich nach dem Inhalt der neueren Verfassungen und dem ganzen Wesen des konstitutionellen Reichstaates nicht aufrecht erhalten, wird auch von der überwiegenden Zahl der Staatsrechtslehrer verworfen.

Zu betonen ist vor allem, daß die Bestimmungen in betreff der ministeriellen Verantwortlichkeit für Regierungssache gar keinen Unterschied machen, also insbesondere Begrabungsakte nicht ausnehmen. Sodann ergeben gerade die Einschränkungen des Begrabungsrechts in einzelnen Konstitutionen, wie Art. 49 der preussischen und § 205 der württembergischen Verfassung, daß die Minister in dieser Hinsicht die volle Verantwortung tragen, da die betreffenden Vorschriften sonst leicht unklar werden könnten. Unter diesen Umständen hat also der Begrabungsakt gegenwärtig die Minister die unbedingte Pflicht, die Gelegenheit zu der Zweckmäßigkeit vor der Volkvertretung zu rechtfertigen. Soweit der Kaiser trat seiner Stellung als solcher in Betracht kommt, liegt die Verantwortung dem Reichskanzler gegenüber dem Reichstag (Art. 17 der Reichsverfassung). Im übrigen steht das Recht der Begnadigung dem betreffenden Bundesoberen bzw. Bundespräsidenten in der Regel zu. Was die Militärverbrechen betrifft, so liegt bei ihnen die Sache verstanden. In Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg ist lediglich der Bundesoberer die Begnadigung der Urteilen der Militärgerichte aus. Diese vier Staaten nehmen in dieser Hinsicht eine Sonderstellung ein. Die Fürsten der übrigen Bundesstaaten und die Senate der freien Städte haben in den mit Preußen abgeschlossenen Militärkonventionen die Ausübung des Begrabungsrechts bei militärischen Verbrechen dem König von Preußen übertragen, so daß er in dieser Hinsicht nicht als Kaiser in Betracht kommt. Ihre Kontingente sind mit der preussischen Armee verbunden. Nur in einzelnen Militärkonventionen sind Vorschriften aufgenommen, welche dem Untersuchungsverhältnis der Beurlaubten eine gewisse Befreiung einräumen. So ist für Baden, Mecklenburg, Oldenburg, Thüringen, Anhalt, Schaumburg, Lippe, Schwarzburg, Waldeck und Braunschweig bestimmt, daß etwaige Minderheiten

Die Buren generale, die in Berlin eintreffen.

1) De la Rey. 2) De Wet. 3) Botha.



des Bundesheeres in betreff der Begnadigung militärischer Verbrechen von Seiten des Königs von Preußen finden werden. Einigen Bundesoberen ist das Recht der Begnadigung nicht militärischen Verbrechen der Staatsangehörigen, welche von Militärgerichten abgeurteilt werden — dazu gehört auch der innerer Kampf im allgemeinen — verbleiben, nämlich des Großherzogen von Baden und Oldenburg. In dessen Fall, soweit gewisse Unterthanen in Frage kommen, das Begrabungsrecht bei nicht militärischen Verbrechen vom König von Preußen im Einverständnis mit dem Großherzog ausgeübt, daselbst gilt in Mecklenburg bei nicht militärischen Verbrechen der Offiziere, Könige und Militärbeamten. Soweit nun der König von Preußen aus eigenem Recht oder kraft der Bestimmung in den Verträgen den Einzelstaaten das Recht der Begnadigung von Militärs ausübt, hat der preussische Reichskanzler nach Art. 44 der Verfassung die Regierungssache gegenwärtig und dem Bundtage gegenüber die Verantwortung zu tragen bzw. die Maßregel seinerseits zu rechtfertigen. Von einer Anwendung des Art. 46 der preussischen Verfassung, wonach „Anordnungen“ der Gegenzeichnung nicht bedürfen, kann bei Begnadigungen, welche in der Sache der militärischen Rechtspflege durch Behörde der Strafvollstreckung eingreifen, keine Rede sein. Der Minister kann sich also mit dem Befehl des Königs nicht decken. Jedemfalls werden die Fälle Hildebrand und Dieben in dem Bundtage zur Sprache kommen, zumal alle Parteien einig sind, daß dem Unwelen des Zweifels am alle Weise entgegengetreten werden muß.

die Einführung bei Sate stattfinden sollte. De Wet erklärte sich ausdrücklich mit der Anrede einverstanden, daß die Generale durch den britischen Postkoffer in Berlin vorgestellt werden sollten. Die Generale erwarteten, es würde ihnen vom Berliner Hofe eine formelle Mitteilung ausgeben, daß der Kaiser sie zu einer Unterredung zu empfangen wünsche und sie durch den britischen Gesandten in Berlin offiziell vorgestellt werden sollten. Eine solche Mitteilung erhielten die Generale indes nicht, es wurde ihnen vielmehr in der oben erwähnten Weise mündlich mitgeteilt, sie sollten selbst die Initiative ergreifen und sich an den britischen Postkoffer in Berlin wenden. Dieser Anrede folgte zu dem Zweck, die Generale abzuholen, daß sie auf der Fahrt nach Berlin die Generäle begrüßen sollten und nicht beschränkten, während sie irgend welcher, auch noch so hochstehenden Persönlichkeit nachzusehen. Die „Daily News“ läßt hinzu, nicht die Buren generale, sondern der Kaiser oder seine Vertreter hätten ihren Sinn geändert.

„In Sachen der Buren generale weist eine offizielle Aufklärung des Kön. Mg.“ die Darstellung einiger Blätter zurück, als ob England sich gewogen hätte, dem Kaiser die Annahme der Buren beim Kaiser zu geben und hierdurch dem freien Geschäft des Kaisers die eigenen Interessen seines Willens“ angedeutet habe. Das Blatt möchte demgegenüber feststellen, daß an den maßgebenden Stellen nicht das geringste darüber bekannt ist, ob England dem Kaiser in dieser Weise Instrument hat. Man kann nur eine Sache vermehren, die nicht existieren werden ist, und da die Buren dem englischen Postkoffer ein Empfehlungsgeschäft nicht vorgelegt haben, so konnte der Postkoffer auch mit keiner Bezeugung antworten.“

„Die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien und der Schweiz werden wahrscheinlich nächstwöchentlich auf ein Jahr verlängert werden.“

„Für eine deutsche Gesandtschaft in Peking soll im nächsten Gut ein Posten eingeweiht werden.“

„Die Politariffkommission hat nach Schluß der Verhandlungen 48 Sitzungen abgehalten. Da für sämtliche Sitzungen der Kommission nach der Verlegung die Summe von 2000 Mk. für das einzelne Kommissionsmitglied ausgemessen ist, betragen die Vorkosten der Sitzung 41,60 Mk.“

„Der Reichstag wird bei Wiedereröffnung der Beratungen nahezu vollständig sein; denn es ist zur Zeit nur ein Mandat, das des verstorbenen Abg. Kaufmann für Hagen, Goldberg-Sannan erblieben. In der Zeit vorher gab es seit dem 22. August bis Ende September einen in allen Mandaten belegten Reichstag, ein letzter Zustand.“

„Die Gemüthsfrage für die Befolgung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern sind dahin abgeändert worden, daß 1) bis Ende September 1902 Unteroffiziere mit mindestens sechsjähriger aktiver

„Dienstzeit im Heere oder in der Marine, 2) vom 1. Oktober 1903 bis Ende September 1905 Unteroffiziere mit mindestens sechsjähriger aktiver Dienstzeit im Heere oder in der Marine in die königlichen Stützmannschaften eingeteilt werden dürfen.“

„Die Kommission für den engeren Zusammenfluß der deutschen evangelischen Landeskirchen, die sich auf der Sitzung vom 1. bis 10. September 1902 in Berlin abgehaltenen Konferenz deutsch-evangelischer Kirchenorganisationen gebildet hat und aus 13 Mitgliedern besteht, ist am Freitag in Wittenberg zu ihrer ersten Sitzung zusammengetreten.“

„Oesterreich-Ungarn.“
„Die Verlobungsmaschine wird wieder ausgestellt. Der Jungfräulichenklub hat sechs Abgeordnete zu den Ministerpräsidenten gewählten Besprechungen über die Regelung der nationalen Verhältnisse in Böhmen entsandt. Einen positiven Erfolg dürften die Beratungen kaum haben; vielleicht schaffen sie aber größere Klarheit über die parlamentarische Lage.“

„Frankreich.“
„Im französischen Kultusministerium erklärt man, von dem in verschiedenen Blättern veröffentlichten Schreiben der französischen Erzbischöfe und Bischöfe offiziell keine Kenntnis zu haben. Ebenfalls dürfte bekannt werden, daß die Bischöfe nach dem Befehl nicht das Recht hatten, gemeinsam eine herabsetzende gemeinsame Erklärung zu veröffentlichen. (Daneben allerdings scheint die „Freiheit“ in der Republik ihre Einflüsse ausgeübt zu sein.)“

„Schweiz.“
„Ein allgemeiner Streik in Genf führt sich in gefährlicher Weise an. Der Staatsrat beschloß die Mobilisierung weiterer Truppen und Schließung des Theaters. Etwa 100 Personen wurden am Donnerstag über die Grenze abgeschoben.“
„In der Schweiz ist der neue Posttarif von der Bundesverwaltung endgültig festgelegt und wird nunmehr publiziert werden. Von der Veröffentlichung ab beginnt die nächste Zeit mit Einreichung der zur Ausführung einer Postreform notwendigen über den Tarif erbetenen 30.000 Unterschriften.“

„Italien.“
„Der Papst hat sich in die französischen Kirchenhandeln nicht einmischen. Der vatikanische Berichterstatter des „Figaro“ berichtet, eine einflussreiche Persönlichkeit habe ihm erklärt, der Papst werde seine bisherige Haltung gegenüber den Borgia in Frankreich nicht aufgeben. Der Papst wolle erst sehen, was die Kammer thun werde.“

„Bosnien.“
„Anfolge der von den amtlichen Behörden angeordneten Schließung des in der spanischen Grenzstadt Gibraltar gelegenen sozialistischen Klub kam es zu schweren Ausschreitungen, wobei die Sozialisten auf die Polizei schossen. Diese erwiderte das Feuer. Tümi der Klubmitglieder sollen getötet und mehrere verwundet sein. Die Sozialisten machten einen Angriff auf das Klubhaus und andere Gebäude, wurden aber von den Truppen gestoppt. Man fürchtet neue Unruhen.“

„Balkanstaaten.“
„Der Florie scheint es jetzt Ernst zu sein mit der Verhinderung Mazedoniens durch Hilfe oder Gewalt. Seine Kriegsmittel hat eine militärische Beratung festgelegt, welcher der Oberkommandant im letzten griechisch-türkischen Kriege, Idriss Pasha, beizutreten. Im 1. Uhr nachts ist dann ein Sonderzug mit einer außerordentlichen Mission, bestehend aus dem kaiserlichen Militärattaché Divisionalgeneral Talat und Brigadegeneral Schmitt, nach Sarajewo im Bistrot Saloniki abgegangen. Wahrscheinlich gilt die Mission ebenso dem Widerstande der Albaner, wie der Abfertigung der macedonischen Formieren.“

„Das Urteil im Kaiserlichen Verleumdungsprozess.“
„In dem Prozesse gegen die „Staatsbürger-Zeitung“ wegen Verleumdung von Staatsbeamten und Privatpersonen (in Sachen der Kaiserlichen Verleumdung) wurde der Redakteur Dr. Winterer zu 1 Jahr, der Verleger Winterer zu 6 Monat Gefängnis verurteilt.“

Politische Rundschau.

Deutschland.

„Der Kaiser hat angeordnet, daß den Angehörigen des zu Peking entsandten Expeditionskorps die Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt anzurechnen ist, sofern sie mindestens 6 Monate gedauert hat.“

„Anlässlich der englischen Botschaft für Deutschland aus der in Aussicht genommenen Anwesenheit der Buren generale beim Kaiser einen Brief zu schreiben. In dem Briefe wird entschieden ist, daß die Bundesversammlung, deren die guten Wünsche bei dieser Unterlassung einen Brief für die deutsche Politik, „Daily News“ schreiben über den wirklichen Sachverhalt.“

„Als der General de Wet im Haag befand, wurde ihm durch einen deutschen Beamten in nicht formeller Weise mitgeteilt, daß Kaiser Wilhelm die Buren generale auszuwählen würde. De Wet antwortete, das würde für die Generale eine Ehre sein, denn der Kaiser ist gewöhnlich, während sie ihm ihre Unterredung suchen. Dann erhob sich die Frage, in welcher Weise

Von Nah und Fern.

Der Aufenthalt des Kommandanten Vorba in Berlin mit seinen beiden Fremden, Kommandant Müller und Feldwebel Meißner...

Die Fokerverwaltung in Wien legt für die Anzeiger solcher Drogen, welche zur Erzielung des noch Unterschlagung von 54 700 Kronen aus Wien...

Zwanzig Jahre zurückweisende Untersuchungen von über 3 Millionen Kronen auf Grund falscher Bilanzen und mangelhafter Kontrolle...

Über einen Diebstahl unter Polizeiaufsicht wird dem Oberk. aus Wuppertal geschrieben: Vor einigen Tagen kam hier zu Ehren des internationalen Schmelzkonferenz ein großes Konvokt...

Die fächlichen Viehmarkenfassungen. Auf Ermittlungen der Gemarkung Oberkassanach hin wurde der Kaufschilling unter den Viehmarkenfassungen...

Ein Gerichtsbescheid als Bedrängnis. Am Freitag ist in Dortmund ein Gerichtsbescheid, der in seinen Streifen bisher hochgehend war...

Ein Bureauaufentlicher bildet in Mählen das angedeutete Geschäftsschema. Die heutigen Mannesmann-Büroverträge hatten auf das bestmögliche...

Truggold.

Mein Schlaf wird seit vier Jahren von wüsten Träumen gequält, und ich gähne freude ich vor jedem heranrollenden Wagen zusammen...

Maffendiebstähle. In einer Deutscher Fahrzeit durch die Kriminalpolizei bedeutende Diebstähle entdeckt worden...

Eine sinnige Reklame leitete sich der Sohn des hiesigen bestbekannten Abgeordneten Nedermann in Wuppertal...

Die Fokerverwaltung in Wien legt für die Anzeiger solcher Drogen, welche zur Erzielung des noch Unterschlagung von 54 700 Kronen aus Wien...

Zwanzig Jahre zurückweisende Untersuchungen von über 3 Millionen Kronen auf Grund falscher Bilanzen und mangelhafter Kontrolle...

Über einen Diebstahl unter Polizeiaufsicht wird dem Oberk. aus Wuppertal geschrieben: Vor einigen Tagen kam hier zu Ehren des internationalen Schmelzkonferenz ein großes Konvokt...

Die fächlichen Viehmarkenfassungen. Auf Ermittlungen der Gemarkung Oberkassanach hin wurde der Kaufschilling unter den Viehmarkenfassungen...

Ein Gerichtsbescheid als Bedrängnis. Am Freitag ist in Dortmund ein Gerichtsbescheid, der in seinen Streifen bisher hochgehend war...

Ein Bureauaufentlicher bildet in Mählen das angedeutete Geschäftsschema. Die heutigen Mannesmann-Büroverträge hatten auf das bestmögliche...

Schleunige Welteruora-Befing. In Paris fand eine Konferenz höherer Bahnbekanntes statt, an welcher auch deutsche Herren teilnahmen...

Ermondung der Gräfin Paragallo. In Paris wurde die 80jährige Gräfin Paragallo eine Nichte des Generals Proffard...

Er zwang sich zu einem verhängnisvollen Wagnis. Du hättest mit diese alte verhängnisvolle Geschichte längst anzuwenden sollen...

Du wirst dich nicht mit dem Glauben schlagen, daß die Professoren sich antuischen, die, die Widerstand nicht zu haben lassen...

Diesem jammervollen Buchen aber willst du deine einzige Tochter zur Gattin geben, Mama! was! Umal besser hier...

Wellecht doch! beharrte die alte Dame schlagend, und riefen: Erpänen nichts? Ich habe meinen Glauben...

Nein, mein Sohn! sagte die Mutter feierlich, ich nicht so!

besonders freigebig gegen junge Künstler. Die Polizei glaubt, dem Schiller auf der Spur zu sein...

Thyphus-Epidemie bei den schweizerischen Wandern. Während der Beschäftigungen der schweizerischen Milizen brach, wie man aus Zürich...

Ein gefährlicher Kaufmann. Ein Kaufmann in Leos hat es fertig gebracht, sich mit einem Girobanknoten von 1000 Mt...

Die Wetter-Katastrophen. Die in den letzten Tagen hat diejenen, nach denen Teil Süd-Italiens heimgesucht haben...

Vom Glockenturm des Domes in Florenz stürzte sich am Freitag eine junge Frau herab. Sie blieb todt...

Altegrische Goldminen im Werte von 60 000 Tira wurden bei Gallipoli auf der Halbinsel entdeckt...

Ein Skandal. Die Berliner Wälder aus Petersburg berichten, daß die Großfürstin Helena, eine Skostine des Zaren...

Ein Hofskandal. Die Berliner Wälder aus Petersburg berichten, daß die Großfürstin Helena, eine Skostine des Zaren...

Ein Hofskandal. Die Berliner Wälder aus Petersburg berichten, daß die Großfürstin Helena, eine Skostine des Zaren...

Ein Hofskandal. Die Berliner Wälder aus Petersburg berichten, daß die Großfürstin Helena, eine Skostine des Zaren...

Ein Hofskandal. Die Berliner Wälder aus Petersburg berichten, daß die Großfürstin Helena, eine Skostine des Zaren...

Ein Hofskandal. Die Berliner Wälder aus Petersburg berichten, daß die Großfürstin Helena, eine Skostine des Zaren...

Ein Hofskandal. Die Berliner Wälder aus Petersburg berichten, daß die Großfürstin Helena, eine Skostine des Zaren...

Ein Hofskandal. Die Berliner Wälder aus Petersburg berichten, daß die Großfürstin Helena, eine Skostine des Zaren...

Ein Hofskandal. Die Berliner Wälder aus Petersburg berichten, daß die Großfürstin Helena, eine Skostine des Zaren...

Ein Hofskandal. Die Berliner Wälder aus Petersburg berichten, daß die Großfürstin Helena, eine Skostine des Zaren...

Ein Hofskandal. Die Berliner Wälder aus Petersburg berichten, daß die Großfürstin Helena, eine Skostine des Zaren...

Ein Hofskandal. Die Berliner Wälder aus Petersburg berichten, daß die Großfürstin Helena, eine Skostine des Zaren...

Ein Hofskandal. Die Berliner Wälder aus Petersburg berichten, daß die Großfürstin Helena, eine Skostine des Zaren...

Ein Hofskandal. Die Berliner Wälder aus Petersburg berichten, daß die Großfürstin Helena, eine Skostine des Zaren...

Ein Hofskandal. Die Berliner Wälder aus Petersburg berichten, daß die Großfürstin Helena, eine Skostine des Zaren...

Ein Hofskandal. Die Berliner Wälder aus Petersburg berichten, daß die Großfürstin Helena, eine Skostine des Zaren...

Theodor Müller aus Braunsberg, der ein hohes Geschäft betrieb, viel Geld nach Dortmund lieferte und den hiesigen Wäldern...

Sammer. Ein für Bettungen wichtiger Prozeß spielte sich vor der hiesigen Staatsanwaltschaft...

Die Strafenabgeltung. Die hiesige Strafenabgeltung hat nach zweijähriger Dauer einen vollständigen Prozeß beendet...

Die Strafenabgeltung. Die hiesige Strafenabgeltung hat nach zweijähriger Dauer einen vollständigen Prozeß beendet...

Die Strafenabgeltung. Die hiesige Strafenabgeltung hat nach zweijähriger Dauer einen vollständigen Prozeß beendet...

Die Strafenabgeltung. Die hiesige Strafenabgeltung hat nach zweijähriger Dauer einen vollständigen Prozeß beendet...

Die Strafenabgeltung. Die hiesige Strafenabgeltung hat nach zweijähriger Dauer einen vollständigen Prozeß beendet...

Die Strafenabgeltung. Die hiesige Strafenabgeltung hat nach zweijähriger Dauer einen vollständigen Prozeß beendet...

Die Strafenabgeltung. Die hiesige Strafenabgeltung hat nach zweijähriger Dauer einen vollständigen Prozeß beendet...

Die Strafenabgeltung. Die hiesige Strafenabgeltung hat nach zweijähriger Dauer einen vollständigen Prozeß beendet...

Die Strafenabgeltung. Die hiesige Strafenabgeltung hat nach zweijähriger Dauer einen vollständigen Prozeß beendet...

Die Strafenabgeltung. Die hiesige Strafenabgeltung hat nach zweijähriger Dauer einen vollständigen Prozeß beendet...

Die Strafenabgeltung. Die hiesige Strafenabgeltung hat nach zweijähriger Dauer einen vollständigen Prozeß beendet...

Die Strafenabgeltung. Die hiesige Strafenabgeltung hat nach zweijähriger Dauer einen vollständigen Prozeß beendet...

Die Strafenabgeltung. Die hiesige Strafenabgeltung hat nach zweijähriger Dauer einen vollständigen Prozeß beendet...

Die Strafenabgeltung. Die hiesige Strafenabgeltung hat nach zweijähriger Dauer einen vollständigen Prozeß beendet...

Die Strafenabgeltung. Die hiesige Strafenabgeltung hat nach zweijähriger Dauer einen vollständigen Prozeß beendet...

Die Strafenabgeltung. Die hiesige Strafenabgeltung hat nach zweijähriger Dauer einen vollständigen Prozeß beendet...

Die Strafenabgeltung. Die hiesige Strafenabgeltung hat nach zweijähriger Dauer einen vollständigen Prozeß beendet...

Die Strafenabgeltung. Die hiesige Strafenabgeltung hat nach zweijähriger Dauer einen vollständigen Prozeß beendet...

Die Strafenabgeltung. Die hiesige Strafenabgeltung hat nach zweijähriger Dauer einen vollständigen Prozeß beendet...

Die Strafenabgeltung. Die hiesige Strafenabgeltung hat nach zweijähriger Dauer einen vollständigen Prozeß beendet...

Vermischtes.

Das General-Kommando des vierten Armeekorps hat, wie der Regierungspräsident im Amtsblatte der königlichen Regierung bekannt gibt, seinen Dank ausgesprochen für die gute Aufnahme, welche allwärts im hiesigen Regierungsbezirke den Truppen bei den diesjährigen Manövern bereitet und von diesen dankbar empfunden worden ist.

Neue Schulbücher. Für die große Zahl von Buchhändlern und Lehrbüchsenhabern, welche unsere Schulen mit Lehrbüchern versorgen, und nicht minder für die Eltern der Schulkinder wird folgende Entscheidung von Interesse sein: Der Kultusminister hat sich mit dem Beschlusse der Schuldeputationen einverstanden erklärt, daß die Einführung neuer Lehrbücher nicht schon mit Beginn des Winterhalbjahres, sondern erst zu Beginn des kommenden Jahres erfolgt. Grund dieser Bestimmung ist nicht nur der Umstand, daß die neuen Bücher zum großen Teil noch nicht vollständig vorliegen, sondern auch das Bestreben, den Uebergang für die Eltern so leicht wie möglich zu machen. Aus demselben Grunde soll auch das Verbleiben der jetzigen Lehrbücher, soweit sie im Besitze und Gebrauche der Kinder sind, noch für mehrere Jahre gestattet sein.

Die Fischzeit beginnt nach der Bestimmung des § 3 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Sachsen, vom 8. August 1887 am 15. Oktober morgens 6 Uhr und endet am 14. Dezember abends 6 Uhr und erstreckt sich auf sämtliche nicht geschlossene Gewässer. Der Betrieb der Fischer ist während derselben Zeit nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. Das Unbefugte Fischen wird nach § 18 der Verordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Besitzer von Hundten werden in Zukunft

mit einem neuen Faktor zu rechnen haben. In Schlessen ist ein Gütebeißer, dessen tollwüthig gewordener Hund ein Mädchen gebissen hatte, gerichtlich verurtheilt worden, allen daraus entstehenden Schäden an Kurkosten u. v. zu tragen. Der Schadenersatzanspruch läßt sich auf § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der besagt: „Wird durch ein Tier ein Mensch getödtet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Ein artfischer Winter wird den M. N. N. von Professor Ledochowski aus Wien prophezeit. Der bekannte Meteorologe erklärt: „Der kommende Winter wird wahrscheinlich der kälteste und härteste sein, den wir seit 50 Jahren erlebt haben. Alles deutet darauf hin, wir müssen uns auf die niedrigste Temperatur, die eisigen Winde und den schwersten Schneefall gefaßt machen, die sämtlich ausnahmsweise lange andauern werden und zwar in ganz Europa.“ — Das faan ja schon wieder!

Der Sondererschließ des Mieters. Es kommt vielfach vor, daß sich Mieter im Laufe der Mietzeit außer denjenigen Schließeln, welche ihnen vom Hauswirt übergeben werden, noch Sondererschließ anfertigen lassen. Hierzu gehört jedoch die Genehmigung des Hauswirts, und auch die Schließel, welche solche Schließel ohne Genehmigung des Hauswirts anfertigen, machen sich strafbar. Ferner hat es sich in mehreren Fällen ereignet, daß abziehende Mieter diese Schließel nicht herausgeben wollten, weil sie der Meinung waren, die Schließel seien ihr Eigentum. Allerdings ist letzteres der Fall, aber auch die Mieter sind verpflichtet, diese Schließel entweder durch Abschlagen des „Bartes“ unbrauchbar zu machen, oder sie ohne Entschädigung dem Hauswirt zu übergeben.

Provinzial - Städte - Feuer - Societät der

Provinz Sachsen. Nach dem Beslande am 1. Juli d. J. betrug die Gesamtversicherungssumme unserer Provinzial-Städte-Feuer-Societät 1178 Millionen Mark, und für Mobilien 227 Millionen Mark. Dem Vorjahre gegenüber ergiebt sich wiederum ein sehr erheblicher Zugang von 50 Millionen Mark, wovon auf das Immobilien 37 1/2 Millionen Mark und auf das Mobilien 12 1/2 Millionen Mark entfallen. Die Zahl der versicherten Gebäude betrug 69300, an Mobilienversicherungen waren gegen 37000 vermerkt. Seit der Reorganisation der Societät im Jahr 1878, in welchem die Mobilienversicherung erst aufgenommen ist, hat sich die Gesamtversicherungssumme um 840 Millionen Mark vermehrt. Die Verbesserung der Bauart der bei der Societät versicherten Gebäude ist eine stetig fortschreitende gewesen, wie daraus hervorgeht, daß die Versicherungssumme für Mobilienbauten auf 514 Millionen Mark, also um mehr als ihr Hälfte der Gebäudeversicherungen gestiegen ist, während sie 1880 nur um Drittel der Gebäudeversicherungen betragen hat. Die Societätsbeiträge sind sehr mäßige, im allgemeinen betragen sie für Versicherungen von gewöhnlicher Gefahr bei massiver Bauart 1/2 - 3/4, bei nicht massiver Bauart 1/2 - 1/3 vom laufenden der Versicherungssumme. Ein eigener Mietersfonds der Societät von mehr als 4 1/2 Millionen Mark, und ausreichende Rückdeckung bürgen für die Gleichmäßigkeit der Beiträge. Im Jahre 1901 sind von der Societät 820 Brand- und Blitzschäden mit 656370 Mark vergütet; die Leistung der Societät im Jahre 1899 geschätzten Brandvergütungen betragen fast 80 Millionen Mark. Zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen und zu anderen gemeinnützigen Zwecken sind im Jahre 1901 über 37800 Mark, seit dem Jahre 1871 aber über 728000 Mark aufgewendet.

Querfurt, 10. Oktober. In Reimbach fand eine Ueberschießung unter eigentümlichen Umständen statt. Bald nach 3 Uhr morgens ereignete sich in der Wohnung der Braut die jetzt zum zweitenmal Witter ist. Der Bräutigam war zur Stelle, und sofort wurde der Trauakt vollzogen. Nach Schluss desselben zog der neue Groom, der nachts 12 Uhr das birtswürdige Alter erreicht hatte, in die Fremde, um auf drei Jahre des Kaisers Hof zu tragen.

Laucha, 10. Oktober. Der hier seit etwa 25 Jahren praktizierende Arzt Herr Dr. Hart wird nach Frankfurt a. M. überleben und Herr Dr. Conrad Schulz aus Karlsruhe wird sich an seiner Stelle niederlassen. — Während die Kartoffelente recht betrübende Erträge geliefert hat, sind die Hopfungen auf eine gute Weinreife in den Gemakungen des Anstalters durch die Witterungsverhältnisse der letzten Wochen, besonders auch durch die Nachfröste nahezu vernichtet worden und es dürfte sich in den meisten Bergen kaum verlohnen, die Trauben zu lesen. Die Bergarbeiter erleben durch diesen Ausfall wiederum schweren Schaden.

Frankenberg, 13. Oktober. In Burgbesler wurden der Förster Schumann, dessen Frau und Kind von einem tollwüthigen Hirschen gebissen; auf Anraten des Kreisarztes haben die Verletzten in das Institut für Infektionskrankheiten nach Berlin beggeben.

Nordhausen, 13. Oktober. Ein Gewitter bei einer Temperatur von nur 12 Grad R. zog gestern nachmittag 2 Uhr über unsere Stadt. Wenn dasselbe auch nicht allgütig auftrat, so hatte es aber einen fast wolkensartigen Regen im Geleite, so daß innerhalb weniger Minuten Straßen und Plätze vollständig überschwemmt waren.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend kirchliches Aufgebot und Trauung.

Um dem mir wiederholt entgegengetretenen Irrtum zu begegnen, daß die Anmeldung von Brautleuten auf dem Standesamt auch für die Kirche genüge, beziehungsweise daß das Standesamt die Anmeldung beim Pfarramt bewirkt, mache ich ausdrücklich bekannt, daß kirchliches Aufgebot und kirchliche Trauung besonders und rechtzeitig, d. h. 14 Tage vor der Trauung, bei mir anzumelden sind.

Schwieger, Dörfparfarer.

Zuchtvieh-Auction.

Der Verband für die Züchtung der Simmenthaler Rinder in der Provinz Sachsen hält am **Wittwoch, den 15. October 1902, Vorm. 11 1/2 Uhr** in Naumburg auf dem Bahnhofsterrain seine **II. Zuchtviehauktion** mit Prämierung ab. Zur Auction gelangen 50 Stück Zuchtvieh, Nachkommen eingetragener Herdbüchtiere.

Briketts

sind vorrätzig und werden zum **Sommerpreise** abgegeben **Brikettsfabrik Lützkendorf.**

Packetadressen

zum Aufkleben, gummiert, sind zu haben in der Buchdruckerei des „Nebrer Anzeiger.“

Ansichts-Postkarten

von Nebra sind zu haben in der Buchdruckerei Nebra.

Reklame!
verliert ihren Werth, wenn solche nicht sachgemäß ausgeführt wird.
Wenden Sie sich deshalb, ehe Sie zur Vergeltung Ihrer Anzeigen schreiben, an die älteste, erfahrene u. leistungsfähige Annoncen-Expedition **Haasenstein & Vogler A. G.,** Fernsprecher **HALLE a. S. strasse 20, I. 591.** Schmoor-
Strom reelle, aufmerksame und billige Bedienung. Eigene Buchdruckerei, Buchbinderei, Sterotypie etc. Ausstattung von Reklamen grossen Stils durch besondere Einführungs-Abtheilung. Kostenvoranschläge und Mustervorlagen gern zu Diensten.
Gegründet 1855.

Tanz-Stunde.

Werthen Interessenten und geehrten Familien von Nebra und Umgegend zur ergebenden Nachricht, daß der von mir angelegte **Tanz-Unterrichts-Cursus** **Wittwoch, den 15. October, Abends 8 Uhr, in der Bierhalle in Nebra** beginnt. Um zahlreiche Theilnehmung bittet **Julius Wende,** Mitglied der Genossenschaft D. Tanglehrer.

Zu unserm diesjährigen **● bunten Scheibenschiesens, ●** welches **Sonntag, den 19. und Montag, den 20. October** stattfindet, laden Freunde und Gönner ganz ergeblich ein. **Sonntag von Nachmittag 3 1/2 Uhr** ab im gut geheizten großen Saale **● grosses Concert, ● Abends Ball. ●** Nebra. Das Directorium der Schützengesellschaft.

Nächsten Freitag Nachm. 2-5 Uhr bin ich im Gasthof zur Sorge in Nebra zu sprechen. **Oscar Bartholomäi,** v. d. Kgl. Landesjustizw. v. d. best. Prozeßagent aus Naumburg a. S.

Kaufe mögentlich noch **12-15 Centner Mah.** H. Weber, Dampffäheri Lindemannsdorf bei Wittig Ber. Leipzig.

Das Lieblingsblatt von 100,000 deutschen Frauen ist Politik **Deutsche Moden-Zeitung.** Preis monatlich nur 1 Mark. 7 Heftchen am 8. und 14. jeden Monats. Die Heftchen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Man verlange per Postkarte gratis die Probehefte! **Verlagsgesellschaft der Deutschen Moden-Zeitung**

Musikverein. Nächsten Donnerstag Abendunterhaltung. Der Vorstand.

Einen großen Poffen große und feste **Krauthäupte** à Gr. 1,75 Mk. giebt ab **Franz Schmidt.** **Krauthäupte** verkauft (à Mandel 50 Pfg.) **Karl Berthold.**

Beste Sorten Winter-äpfel, desgl. Birnen stets abzugeben. **Robert Kretschmar.**

Saugschweine giebt ab **H. Scheiding.**

Wem vom Arzt verordnet ist, sich trübe Stimmungen vom Leibe zu halten, der schaffe sich auf der Stelle den neu erschienen **Payne's illustrierten Familien-Kalender 1903** an. Derselbe enthält in einem 32 Seiten starkem Anhang: **Deutscher Humor,** volkstümliche Gedichte mit scherzhaften Bildern, das Beste, was in älterer und moderner Literatur auf dem Felde von Scherz, Parodie und Satyre geschaffen ist. Sachen, bei deren Vortrag man lachen kann. Der Kalender kostet, trotz seines überaus reichen Inhaltes **nur 50 Pf.** und dazu noch der lustige Gratisanhang von 32 Seiten! Man kaufe keinen beliebigen minderwerthigen Familienkalender, sondern nur den echten von **Payne,** bei der Expedition dieses Blattes oder deren Boten.

Verantw. Redaction und Druck der drei ersten Seiten von Hermann Arendt's Verlag in Berlin. Verantw. Redaction und Druck der vierten Seite und Verlag von Karl Stiebig in Nebra

Nebrauer Anzeiger

für Stadt und Umgegend.

Gratisbeilagen:

Wichtigst ein illustriertes Sonntagsblatt und viereckig eine landwirtschaftliche Beilage.

Amliches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Nebra a. M.

Nr. 83.

Nebra, Mittwoch, 15. Oktober 1902.

15. Jahrgang.

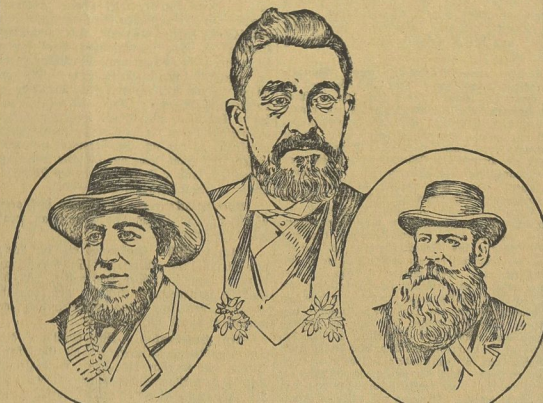
Das Begnadigungsrecht des Kaisers.

In letzter Zeit sind wieder mehrere Fälle vorgekommen, in denen Offiziere, welche ihre Gegner im Zweikampf getödtet und die ihnen auferlegten Strafen ergehen lassen, vorzeitig begnadigt sind, ohne daß genügende Gründe zu ihrer Milde bekannt geworden. Wie erinnern an die Fälle der Preussischen Erbprinzen und Ahnen, deren Begnadigung zu unheimlichen Erörterungen in der Öffentlichkeit Veranlassung gegeben hat. Im Hinblick darauf ist auch die rechtliche Natur des Begnadigungsrechts und die Frage der ministeriellen Verantwortung getreulich, insbesondere die Stellung in Betracht gezogen, die in dieser Hinsicht der Kaiser einnimmt. Die „Verf. Verfass.“ bringt dazu folgende Ausführungen: Die deutsche Reichsverfassung enthält über das „dem Kaiser“ zugehörige Recht der Begnadigung keine Bestimmungen, die betreffenden Befugnisse sind ihm also nur insoweit zuzubilligen, als besondere Befehle ihm solche verliehen. Das Begnadigungsrecht steht dem Kaiser danach zu in Disziplin (nicht Straf-)sachen der Reichsbeamten; in Strafsachen, in denen das Reichsgericht in erster und zugleich letzter Instanz erkannt hat, in Strafsachen, in denen der Konful oder das Konfulsgericht oder ein Gericht der Strafgemeinschaft erkannt hat; bei Straftaten der Marine- und der Postverbrechen, sowie der falschen Urkundenverbrechen. In allen diesen Fällen ist also der Kaiser nicht zuständig. Einmalig ist also der Kaiser nicht zuständig, falls ein Ansehender der Strafsache beim Strafgemeinschaft, immer aber liegt ein „Rechtsverstoß“ vor. Die ältere staatsrechtliche Literatur ging von der Ansicht aus, daß bei Begnadigungen eine ministerielle Verantwortung nicht besteht und daß die dafür vorgeschriebene Gegenzeichnung nur den Zweck hätte, die Verantwortlichkeit der Ministermeinung des Regenten, sowie dessen Unterschrift zu beglaubigen. Diese Ansicht läßt sich nach dem Inhalt der neueren Verfassungen und dem ganzen Wesen des konstitutionellen Reichstaates nicht aufrecht erhalten, wird auch von der überwiegenden Zahl der Staatsrechtslehrer verworfen.

Zu betonen ist vor allem, daß die Bestimmungen in betreff der ministeriellen Verantwortlichkeit für Regierungssachen gar keinen Unterschied machen, also insbesondere Begnadigungsakte nicht ausnehmen. Sodann ergeben gerade die Bestimmungen des Begnadigungsrechts in einzelnen Konstitutionen, wie Art. 49 der preussischen und § 205 der württembergischen Verfassung, daß die Minister in dieser Hinsicht die volle Verantwortung tragen, da die betreffenden Vorschriften hinsichtlich Unvorwissenheit lauten. Unter diesen Umständen hat also der Begnadigung gegenwärtig Minister die unbedingte Pflicht, die Gesetzmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit vor der Volkvertretung zu rechtfertigen. Soweit der Kaiser tritt seiner Stellung als solcher in Betracht kommt, liegt die Verantwortung dem Reichskanzler gegenüber dem Reichstage (Art. 17 der Reichsverfassung). Im übrigen steht das Recht der Begnadigung dem betreffenden Landesherren bzw. dem Souverän zu. Was die Militärverbrechen betrifft, so liegt bei ihnen die Sache verhältnismäßig bei dem Landesherren die Begnadigung bei Writen der Militärgerichte aus. Diese vier Staaten nehmen in dieser Hinsicht eine Sonderstellung ein. Die Fürsten der übrigen Bundesstaaten und die Senate der freien Städte haben in den mit Preußen abgeschlossenen Militärkonventionen die Ausübung des Begnadigungsrechts bei militärgerichtlichen Verbrechen dem König von Preußen übertragen, so daß er in dieser Eigenschaft und nicht als Kaiser in Betracht kommt. Ihre Königliche sind mit der preussischen Armee verbunden. Nur in einzelnen Militärkonventionen sind Vorschriften aufgenommen, welche dem Landesherren die Verantwortung gewisse Befugnisse einräumen. So ist für Baden, Mecklenburg, Oldenburg, Thüringen, Anhalt, Schaumburg, Lippe, Schwarzburg, Waldeck und Braunschweig bestimmt, daß etwaige Mängel

Die Burengenerale, die in Berlin eintreffen.

1) Delarey. 2) De Wel. 3) Wolke.



des Landesherren in betreff der Begnadigung maßgebliche Berücksichtigung von Seiten des Königs von Preußen finden werden. Einigen Landesherren ist das Recht der Begnadigung bei nicht militärischen Verbrechen des Strafsachen, welche von Militärgerichten angeurteilt werden — dazu gehört auch der Zweikampf im allgemeinen — verliehen, nämlich dem Großherzog von Baden und Oldenburg. In Hessen wird, soweit bestimmte Unterthanen in Frage kommen, das Begnadigungsrecht bei nicht militärischen Verbrechen vom König von Preußen im Einverständnis mit dem Großherzog ausgeübt, daselbst gilt in Mecklenburg bei nicht militärischen Verbrechen der Offiziere, Sergeanten und Militärbeamten. Soweit nun der König von Preußen aus eigenem Recht oder kraft der Bestimmung in den Verträgen mit den Einzelstaaten das Recht der Begnadigung von Militär ausübt, hat der preussische Reichskanzler nach Art. 44 der Verfassung den Regierungsrat gegenwärtig und dem Landtage gegenüber die Verantwortung zu tragen bzw. die Maßregel seinerzeit zu rechtfertigen. Von einer Anwendung des Art. 46 der preussischen Verfassung, wonach „Anordnungen“ der Gegenzeichnung nicht bedürfen, kann bei Begnadigungen, welche in der Gang der militärischen Rechtsprechung durch Befehle der Strafvollstreckung ausgeführt werden, Rede sein. Der Minister kann dem Befehl des Königs nicht folgen, wenn der Kaiser nicht will, falls werden die Fälle Hildbrand in dem Landtage zur Sprache alle Parteien einig sind, daß das Zweikampfs auf alle Weise werden muß.

die Einführung bei Sote stattfinden sollte. De Wel erklärte sich ausdrücklich mit der Anwesenheit einverstanden, daß die Generale durch den britischen Vorkaiser in Berlin vorgestellt werden sollten. Die Generale zu erreichen, es würde ihnen vom Vorkaiser eine formelle Mitteilung ausgehen, daß der Kaiser sie zu einer Unterredung zu empfangen wünsche und sie durch den britischen Gesandten in Berlin offiziell vorgeschickt werden sollten. Eine solche Mitteilung erhielten die Generale indes nicht, es wurde ihnen vielmehr in der eben erwähnten Weise wie schriftlich, dem britischen Vorkaiser in Berlin werden. Dieser Anwesenheit folgte zu dem letzten die Generale ab, da sie auf einer anderen, Vorkaiserliche, dem britischen Vorkaiser beizugehen und nicht beabsichtigen, Audienzen bei irgend welcher, auch noch so hochstehenden Persönlichkeit nachzugehen. Die „Daily News“ haben dem, nicht die Burengenerale, sondern der Kaiser oder seine Vertreter hätten ihren Sinn geändert.

„In Sachen der Burengenerale“ weist eine offizielle Mitteilung des Königs, die Darstellung einiger Mängel zurück, als ob England sich gewogen hätte, dem Vorkaiser in Berlin die Genehmigung zur Annahme der Buren beim Kaiser zu geben und hierdurch dem freien Geschäft des Kaisers die eifernen Fesseln seines Willens“ anzuheben. Das Blatt möchte demgegenüber feststellen, daß an den maßgebenden Stellen nicht das geringste darüber bekannt ist, ob England

Wiese instruiert hat, diese vorzuziehen, bei der die Buren ein Empfehlungsgesuchen, so konnte der Weigerung ant-

träge mit Oesterreich und den britischen Hilfswegend gezt werden.

Genau ist ein Posten

missionen hat nach

die Besetzung der

entfallen der Reichs-

Politische Rundschau.

Deutschland.
* Der Kaiser hat am 10. d. M. Angelegenheiten des zu Beijing in China verbleibenden deutschen Konsuls die Dienstreise doppel anzureisen sei mindestens 6 Monate g.
* Anhaltische Justiz die eine Preussische aus der in Anhalt verbleibenden Burengenerale Kaiser einen Schritt zu beschließen, drehen die guten dieser Unterlassung einen deutschen Politik. „Daily News“ den wirtlichen Sachverhalt. Als General de Wel wurde ihm durch einen deutschen formeller Mitgeteilt, daß ihm die Burengenerale aus dem Reich abgezogen werden. De Wel antwortete, daß würde für die Generale eine Ehre sein, wenn der Kaiser es wünsche, würden sie ihm ihre Aufwartung machen. Dann erhob sich die Frage, in welcher Weise mit mindestens sechs Mitglieder

Dienstreife im Meer oder in der Marine, 2) vom 1. Oktober 1902 bis Ende September 1905 Unteroffiziere mit mindestens sechsjähriger aktiver Dienstzeit im Meer oder in der Marine in die königlichen Schiffsmannschaften eingeteilt werden dürfen.

* Die Kommission für den engeren Zusammenfluß der deutschen evangelischen Landeskirchen, die sich auf der Anfang Juni in Wien abgehaltenen Konferenz deutsch-evangelischer Kirchenvereinigungen gebildet hat und aus 13 Mitgliedern besteht, ist am Freitag in Wien bei ihrer ersten Sitzung zusammengetreten.

Cserkeisch-Ungarn.
* Die Verordnungs-Maschine wird wieder urchselbst. Der Jungtschechenklub hat sechs Abgeordnete zu den Ministerpräsidenten gewählten Besprechungen über die Regelung der nationalen Verhältnisse in Böhmen entsandt. Einen positiven Erfolg dürften die Beratungen kaum haben; vielleicht schaffen sie oder größere Klarheit über die parlamentarische Lage.

Frankreich.
* Im französischen Kultusministerium erklärt man, von dem in verschiedenen Wätern veröffentlichten Schreiben der französischen Erzbischöfe und Bischöfe offiziell keine Kenntnis zu haben. Ebenfalls dürfte bekannt sein, daß die Bischöfe nach dem Befehl nicht das Recht hatten, gemeinsam eine herablassende Rundschreiben zu veröffentlichen. (Darauf allerdings scheint die „Freiheit“ in der Republik sehr einleuchtig ausgeübt zu sein.)

Schweiz.
* Ein allgemeiner Streik in Genf führt sich in gefährlicher Weise zu. Der Staatsrat beschloß die Mobilisierung weiterer Truppen und Schließung des Theaters. Etwa 100 Personen wurden am Donnerstag über die Grenze abgeführt.

* In der Schweiz ist der neue Pollax von der Bundesverwaltung eingehend untersucht und wird nunmehr publiziert werden. Von der Veröffentlichung ab bestimmt die nächste Zeit zur Einreichung der zur Abhaltung einer Volksversammlung über den Tarif der Eisenbahnen 30 000 Unterschriften.

Italien.
* Der Papst wird sich in die französischen Kirchenhandel nicht einmischen. Der vatikanische Berichterstatter des „Figaro“ berichtet, eine einflussreiche Persönlichkeit habe ihm erklärt, der Papst werde seine bisherige Haltung gegenüber den Bischöfen in Frankreich nicht ändern. Der Papst wolle erst sehen, was die Kammer nun werde.

Spanien.
* Anfolge der von den spanischen Behörden angeordneten Schließung des in der spanischen Grenzzone des Gibraltar gelegenen sozialistischen Klubs kam es zu schweren Ausschreitungen, wobei die Sozialisten auf die Polizei schossen. Diese erwiderte das Feuer, fünf der Ausschreiter sollen getödtet und mehrere verwundet sein. Die Sozialisten machten einen Angriff auf das Gebäude und andere Gebäude wurden aber von den Truppen zerstört. Man fürchtet neue Unruhen.

Balkanstaaten.
* Der Porze scheint es jetzt Ernst zu sein mit der Verhütung Mazedoniens durch Hilfe oder Gewalt. Beim Kriegsminister hat eine militärische Beratung stattgefunden, welcher der Oberkommandant im letzten griechisch-türkischen Kriege, Edhem Pascha, beizugab. Im 1. Uhr nachts ist dann ein Sonderzug mit einer außerordentlichen Mission, bestehend aus dem kaiserlichen Militärattaché Divisionsgeneral Talat und Brigadegeneral Schmitt, nach Sarajewo im Vilajet Saloniki abgegangen. Wahrscheinlich gilt die Mission ebenfalls dem Widerstand der Albanesen, welche den Bulgaren der macedonischen Kommandos.

Das Urteil im Kaiserlichen Begnadigungsprozess.

In dem Prozesse gegen die Staatsbürger-Geitung wegen Verleumdung von Staatsbeamten und Privatpersonen (in Sachen der Kaiserlichen Hofkammer) wurde der Reklamer Dr. Wittlicher zu 1 Jahr, der Belegter Wirth zu 6 Monat Gefängnis verurteilt.

